

EL-0403 und EL-0411 - Auswahlkriterien zur Gewährung von Zuwendungen für einzelbetriebliche Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen - Richtlinie des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

über die Gewährung von Zuwendungen für einzelbetriebliche Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen im Land Brandenburg und Berlin (EBI-Richtlinie)

Antragsteller:									BNRZD-Nr.:					Datum:				
	Handlungsfeld A			Handlungsfeld B				Handlungsfeld C		Handlungsquerschnittsfeld D		Zusatzpunkte Z			Gesamtpunktzahl (rechnerisch)			
	Wettbewerbsfähigkeit	Wertschöpfungsketten	Qualität von Nahrungsmitteln	Umwelt- & Klimaschutz	Tierwohl	Ressourceneffizienz	Vorbeugung widrige Witterung	Junglandwirtin / Junglandwirt	Sozioökonomie	Digitalisierung	Innovationen	Biosicherheit	zusätzliche Arbeitskräfte	ökologisch zertifiziert				
	A1	A2	A3	B1	B2	B3	B4	C1	C2	D1	D2	Z1	Z2	Z3				
Antragsteller	1	1	2	2	2	2	2	2	2	1	1	1	max. 2	1				

Besondere Bestimmungen und allgemeine Hinweise zur Punktevergabe:

Die aufgeführten Punkte sind mögliche Punkte, die nur dann vergeben werden, wenn der Tatbestand der Spaltenübersicht zutrifft. Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Summe der vergebenen Punkte.

Die Mindestschwelle für die zu erreichende Punktzahl beträgt **4** Punkte. Die Maximalpunktzahl beträgt hingegen **22** Punkte.

Bei Punktgleichheit gilt für das Handlungsfeld B die doppelte Punktzahl. Bei weiterer Punktgleichheit werden Junglandwirtinnen oder Junglandwirte vorgezogen.

Ist die Anzahl auch dann noch gleich, entscheidet der Zeitpunkt des bewilligungsreifen Antragseinganges. Dabei ist der zeitigere Antragseingang zu bevorzugen.

Spalte	
A1	Ein Punkt wird vergeben, wenn mit der Maßnahme eine Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit im Unternehmen erreicht werden kann. Als Nachweis gilt das eingereichte Investitionskonzept, aus dem eine Erhöhung des Betriebsergebnisses ersichtlich sein muss.
A2	Ein Punkt wird vergeben, wenn die Maßnahme mit einer Wertschöpfungskette im Unternehmen verbunden werden kann. Bepunktet werden ausschließlich Maßnahmen, welche die Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung (keine Erzeugung) eines innerhalb des Unternehmens erzeugten Primärproduktes betreffen (Veredelung) und gleichzeitig zu einer gesteigerten Wertschöpfung im Unternehmen beitragen. Als Nachweise gelten die Antrags- bzw. Planungsunterlagen.
A3	Zwei Punkte werden vergeben, wenn die Maßnahme in direktem Zusammenhang mit der Qualität von Nahrungsmitteln (Anhang I-Produkte AEUV oder landwirtschaftsnahe Produkte) steht oder eine besondere Qualität durch die Umsetzung der Maßnahme erreicht wird. Die Förderung von Maschinen in den Richtlinienteilen I und II ist von der Punktevergabe ausgenommen. Als Nachweise gelten bspw. Zertifikate durch unabhängige Kontrollstellen wie: QS, IFS, GLOBALG.A.P., Bio, etc..
B1	Zwei Punkte werden vergeben, wenn durch die Maßnahme die Umwelt- und/oder Klimaschutzwirkung nachgewiesen werden kann (bspw. Einsparung klimawirksamer Gase, nachhaltige Rohstoffe, CO2-Fußabdruck, Recycling). Als Nachweise gelten bspw. Produktherstellerblatt, Gutachten, Herstellerinformationen oder ggf. Berechnungen (Architekt, Bauingenieur, Sachverständige). Von der Bepunktung ausgeschlossen sind Vorhaben zur Bewässerung. Eigenerklärungen sind nicht zulässig.
B2	Zwei Punkte werden vergeben, wenn durch die Maßnahme eine Tierwohlsteigerung nachgewiesen werden kann (bspw. Ventilatoren, Tierduschen, Liegekomfort, Auslauf, Platzangebot, Fressplatz-/Tränkeverhältnis, Außenklimaeriz, Klauengesundheitsmaßnahmen). Als Nachweise gelten die Antrags- bzw. Planungsunterlagen.
B3	Zwei Punkte werden vergeben, wenn durch die Maßnahme die Verbesserung der Ressourceneffizienz nachgewiesen werden kann oder durch die Umsetzung der Maßnahme nachgewiesen wird (bspw. Ressourceneffizienz beim Wasser- und Energieverbrauch). Als Nachweise gelten bspw. Produktherstellerblatt, Gutachten, Herstellerinformationen oder ggf. Berechnungen (Architekt, Bauingenieur, Sachverständige). Eigenerklärungen sind nicht zulässig.
B4	Zwei Punkte werden vergeben, wenn die Maßnahme der Vorbeugung von Schäden durch widrige Witterungsverhältnisse dient. Betrifft Schutzmaßnahmen vor Sturm, Starkregen, Hagel, Spätfrost und Dürre. Als Nachweise gelten die Antrags- bzw. Planungsunterlagen.
C1	Zwei Punkte werden vergeben, wenn das Unternehmen von einer Junglandwirtin oder einem Junglandwirt (zum Zeitpunkt der Antragstellung Altershöchstgrenze von 40 Jahren) geleitet wird (bspw. Geschäftsführer, überwiegender Gesellschafteranteil, Vorstandsvorsitzender). Als Nachweise gelten bspw. Handelsregisterauszüge, Gesellschafterverträge, Identitätsnachweise.
C2	Zwei Punkte werden vergeben, wenn die Maßnahme einen positiven Effekt auf die Sozioökonomie im ländlichen Raum hat (bspw. Nahversorgung, Tourismus, Wertschöpfung in der Region). Hier beschränkt sich die Punktevergabe auf den Richtlinienteil III (Diversifizierung). Vorhaben, die einen positiven Einfluss auf die Region (bspw. Nahversorgung, Tourismus, Wertschöpfung in der Region) haben werden bepunktet. Als Nachweise gelten die Antrags- bzw. Planungsunterlagen.
D1	Ein Punkt wird vergeben, wenn durch die Maßnahme das Querschnittsziel der Digitalisierung nachgewiesen werden kann (bspw. digitale Management- oder Bearbeitungssysteme). Als Nachweise gelten bspw. Produktherstellerblatt, Gutachten, Herstellerinformationen oder gg Berechnungen. Eigenerklärungen sind nicht zulässig.
D2	Ein Punkt wird vergeben, wenn durch die Maßnahme das Querschnittsziel der Innovationsförderung nachgewiesen werden kann (EIP-Vorhaben). Gefördert werden nur Maßnahmen, die im Zusammenhang mit Projekten der Europäischen Innovationspartnerschaft "EIP-Agri" stehen oder diese replizieren. Als Nachweis gelten EIP-Zuwendungsbescheide oder EIP-Abschlussberichte. Eigenerklärungen sind nicht zulässig.
Z1	Ein Punkt wird vergeben, wenn durch die Maßnahme die Verbesserung der Biosicherheit im Unternehmen nachgewiesen werden kann (bspw. Schutzzäune Afrikanische Schweinepest, Schutz vor Vogelgrippe). Als Nachweise gelten die Antrags- bzw. Planungsunterlagen.
Z2	Ein Punkt wird vergeben, wenn durch die Maßnahme eine zusätzliche neue Arbeitskraft im Unternehmen nachgewiesen werden kann. Zwei Punkte werden vergeben, wenn durch die Maßnahme mehr als fünf zusätzliche neue Arbeitskräfte im Unternehmen nachgewiesen werden können. Eine zusätzliche neue Arbeitskraft entspricht einer Arbeitskraft mit 1800 Arbeitsstunden pro Jahr. Es können maximal 2 Punkte für zusätzliche neue Arbeitskräfte vergeben werden. Es werden nur volle Arbeitskräfte berücksichtigt, ohne Zwischenschritte oder Rundungen. Als Nachweise gelten bspw. Angaben im Investitionskonzept (IST-SOLL) und Arbeitsverträge. Ausgenommen sind Ersatz- und Saisonarbeitskräfte. Eigenerklärungen sind nicht zulässig.
Z3	Ein Punkt wird vergeben, wenn das Unternehmen ökologisch zertifiziert ist. Als Nachweise gelten bspw. Zertifikate, Urkunden oder Verträge. Eigenerklärungen sind nicht zulässig.
G	Hier ergibt sich die rechnerische Gesamtpunktzahl des Antragstellenden auf Basis der angewählten Punkte der Handlungsfelder A bis Z. Diese Gesamtpunktzahl bestimmt die Bildung der finalen Rangfolge.